

ÖSTERREICHISCHE BERGBAUERNVEREINIGUNG

Kontaktstelle Wien: Neubaugasse 64-66/3/7 1070 Wien; Tel. 0222/93-61-05

Neubaugasse 64-66/3/7

Betrifft GESETZENTWURF
ZL. SP GE/1984

Datum: 27. SEP. 1984

Verteilt 28.09.1984 Reichenbacher

St. Stohanzl

Wien, 25.9.84

An das
Präsidium des
Nationalrates
1017 Wien

Betr.: Sortenschutzgesetz

Beiliegend finden Sie die gemeinsame Stellungnahme

- des Österreichischen Informationsdienstes für Entwicklungspolitik (ÖIE)
- der Arbeitsgruppe Saatgut und
- der Österreichischen Bergbauernvereinigung

zum Entwurf eines Bundesgesetzes zum Sortenschutz in fünfundzwanzigfacher Ausfertigung. Wir bitten um Kenntnisnahme und Weiterleitung.

Mit besten Grüßen

**ÖSTERREICHISCHE
BERGBAUERNVEREINIGUNG**
A-1070 Wien, Neubaug. 64-66/Stg.3/7
S. Fay
Tel. 93 61 05

Beilagen

Österreichische Bergbauernvereinigung (ÖBV)
1070 Wien, Neubaugasse 64 - 66

Österreichischer Informationsdienst für Entwicklungspolitik (ÖIE)
1070 Wien, Tuchlauben 8/6/16

Arbeitsgruppe Saatgut
c/o 1070 Wien, Tuchlauben 8/6/16

Wien im September 1984

Betrifft: Entwurf für "Sortenschutzgesetz"

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft hat ein neues "Sortenschutzgesetz" zur Begutachtung vorgelegt. In der Beilage übermitteln wir Ihnen unsere Stellungnahme zum Entwurf des Sortenschutzgesetzes und hoffen, damit einen Beitrag zur Diskussion in dieser wichtigen Angelegenheit zu leisten.

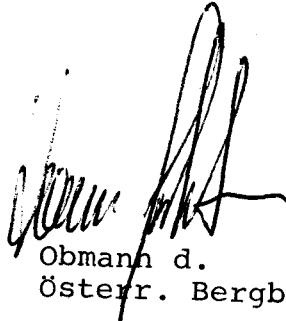
Wie Sie vielleicht wissen, befaßt sich die Arbeitsgruppe Saatgut in Zusammenarbeit mit ÖBV und ÖIE schon seit einigen Jahren mit den Problemen Saatgut, Sortenschutz, Erhaltung der genetischen Vielfalt und damit in Zusammenhang stehenden Entwicklungen in Ländern der 3. Welt.

In unserer Stellungnahme sind wir aber bewußt nur auf die, in Österreich zu erwartenden Auswirkungen durch die mögliche gesetzliche Neuregelung des Sortenschutzes eingegangen.

Wir sind besorgt und meinen, daß es Alternativen zu einem derartigen Sortenschutz gibt. Wir hoffen, daß Sie unsere Argumente in Ihren Überlegungen miteinbeziehen und verbleiben

mit freundlichen Grüßen


Gerti Perlaki
ÖIE


Obmann d.
Österr. Bergbauernvereinigung

• STELLUNGNAHME ZUM ENTWURF DES "SORTENSCHUTZGESETZES"

Seit Jahrzehnten wird in Österreich der Saatgutmarkt durch das Saatgutgesetz 1937 bzw. das Pflanzenzuchtgesetz 1947 zur Zufriedenheit aller Beteiligten geregelt. Dem Landwirt garantieren die Gesetze den kontinuierlichen Bezug von hochwertigem Saatgut und dem Züchter Lohn für seine Arbeit in Form von Lizenzgebühren. Vor etlichen Jahren (1962) haben sich einige Industriestaaten zur sogenannten UPOV (Union pour la protection des obtention vegetales) zusammengeschlossen, um im Kern nichts anderes zu vereinbaren als das, was Österreich schon seit Jahrzehnten praktiziert, nämlich ein Lizenzsystem für Pflanzenzüchtungen. Allerdings ist der nunmehrige UPOV-Vertrag um vieles rigoroser und stellt das lebende System Pflanze unter strikten "Patentschutz" (analog den technischen Patenten).

Dieser strikte, auf technologischen Kriterien basierende Patentschutz in den UPOV-Staaten, hat eine Reihe transnationaler Konzerne (vor allem aus dem petrochemischen und pharmazeutischen Bereich) auf dem Saatgutmarkt begünstigt. Für diese Konzerne ist das Saatgutgeschäft eine willkommene Ergänzung zu ihren Aktivitäten im Pflanzenschutzmittelbereich.

Der UPOV sind bisher 17 Staaten beigetreten. Einschlägige Lobbies machen sich für den Beitritt zur UPOV stark. Jedoch ist z.B. die Mitgliedschaft Großbritanniens in den letzten Jahren einer immer größeren öffentlichen Kritik ausgesetzt, sodaß sogar ein Austritt Englands erwogen wurde. In Australien und Kanada ist der Beitritt noch nicht vollzogen, aber auch dort gibt es vehemente Gegenstimmen, Norwegen und Finnland haben den Beitritt zur UPOV überhaupt abgelehnt. Die FAO hat in ihren Verhandlungen zur "Convention on the free exchange of plant genetic resources" die UPOV konterkariert. Keineswegs ist es also so, daß keine Einwände gegen die UPOV auf internationaler Ebene bestehen, im Gegenteil.

Für Österreich ergibt sich durch den Wunsch, der UPOV beizutreten, die Notwendigkeit, das vorhandene Pflanzenzuchtgesetz zu ändern. Es ist in einigen Punkten zuwenig rigoros, weiters ist es kaum mit den UPOV-Artikeln akkordiert. Im vorliegenden Entwurf wurde dem Rechnung getragen, indem mehr oder minder wortwörtlich das von der UPOV ausgearbeitete "modell law" übernommen wurde. Aber nicht nur einfache Gesetze müßten vor einem UPOV Beitritt neu gestaltet werden, sogar die österreichische Bundesverfassung müßte geändert werden!

Angesichts des vorliegenden Entwurfs erhebt sich die Frage:
Wer will den Beitritt Österreichs zur UPOV und welche Interessen liegen dahinter?

Im wesentlichen sind es einige Züchter (keineswegs alle!) und ein Teil der Agrarbürokratie, die zusammengefaßt mit folgenden Argumenten den UPOV-Beitritt betreiben:

- Auf internationaler Ebene sei ein weiteres Beiseite-stehen Österreichs nicht mehr möglich.
- Ohne UPOV-Beitritt sei der Bezug ausländischer Sorten eventuell in Frage gestellt.
- Österreichische Sorten wären im Ausland in Zukunft vielleicht nicht geschützt.

Bei näherer Betrachtung des ersten Arguments kann dies nur als Leerformel bezeichnet werden: Österreich steht seit fast 25 Jahren ohne besondere Benachteiligung beiseite und dies gemeinsam mit der Mehrzahl der Staaten dieser Erde, die auch keine Absicht haben, der UPOV beizutreten. Darüberhinaus gibt es eine Vielzahl internationaler Abkommen, bei denen Österreich "beiseite steht". Also warum nicht auch bei der UPOV?

Zum zweiten Punkt ist zu sagen, daß dies bis jetzt nicht der Fall war und auch in Zukunft nicht zu erwarten ist, da ja Österreich Lizenzen garantiert und kein Unternehmen sich diesen Markt entgehen läßt. Dies steht z.B. im Gegensatz zu Ungarn, das bei der Lizenzhandhabung gelinde gesagt ziemlich großzügig verfährt, obwohl es Mitglied der UPOV ist.

Was schließlich den angeblich gefährdeten Export betrifft, weist die amtliche Statistik (1983) aus, daß Österreich erheblich mehr Saatgut importieren muß, als es ausführen kann. So mußten 1983 alleine für Saatgetreide S 170 Mill. aufgewendet werden, denen nur S 24 Mill. aus Exporterlösen gegenüber standen, die wiederum nur zu einem geringen Teil für österreichische Züchtungen eingenommen wurden. Auch bei den übrigen Arten mußte für Importe ein gleichhoher Betrag aufgewendet werden, dem fast keine Exporterlöse gegenüberstanden. Österreich war demnach bis jetzt nie in der Lage, nennenswerte Mengen österreichischer Züchtungen im Ausland zu verkaufen, und wird es aller Voraussicht nach auch in Zukunft nicht sein.

Diesen, unserer Ansicht nach wenig stichhaltigen Argumenten der Befürworter, stehen jedoch gravierende Nachteile gegenüber, die ein Beitritt in der jetzigen Situation nach sich ziehen würde. Ein Beitritt zur UPOV würde vor allem die Züchtung in Österreich wesentlich verteuern. Im § 5 des Gesetzentwurfes werden die Bedingungen aufgelistet, die eine Sorte erfüllen muß, um den Sortenschutz zu erlangen. Demnach muß sie neu, homogen und beständig sein. Um die Homogenität zu erhalten, die nach den UPOV-Richtlinien gefordert ist, werden die österreichischen Züchter ihr Material wesentlich länger selektieren müssen, als dies bisher der Fall war. Dies verteuert die Züchtung einer neuen Sorte natürlich ungemein. Durch das vorzeitige Auftauchen eines Konkurrenzproduktes kann der Züchter überhaupt um den Erfolg seiner Bemühungen gebracht werden.

Konsequenterweise müßte auch einige bisher anerkannten Sorten der Sortenschutz entzogen werden - sie verfügen nach derzeitiger Rechtslage zwar über eine ausreichende Homogenität, diese würde aber unter geänderten Voraussetzungen nicht mehr ausreichen.

Dies träfe z.B. auf einige pannonische Winterweizensorten zu, was schließlich unser weltweit einzigartiges Qualitätsweizen-system in Frage stellen und damit schlußendlich auch Auswirkungen auf die Mehl- und Brotqualität haben würde.

Aber nicht nur die Forderung nach - ökologisch sinnloser - Homogenität, sondern auch die nach Beständigkeit wird schwer zu erfüllen sein und widerspricht der bisher in Österreich geübten Praxis. Es ist nämlich durchaus üblich, daß der Züchter im Laufe der Jahre aus verschiedenen Gründen auch bei bereits anerkannten Sorten gewisse Akzentuierungen oder Verschiebungen in der Sortenzusammensetzung vornimmt. Nach den UPOV-Richtlinien wäre solch ein Vorgehen unmöglich, da nach deren Vorschriften Proben einer Sorte aus verschiedenen, auch lange auseinander liegenden Jahren verglichen werden und keinerlei Abweichungen auftreten dürfen. Somit wird auch diese übertriebene Anforderung an die Beständigkeit den Aufwand der Züchter erhöhen.

Vorteile dieser rigorosen Kriterien gegenüber den bisher in Österreich gehandhabten Sortenschutzbestimmungen sind nicht zu erkennen. Vielmehr hat es den Anschein, die strengen Richtlinien dienten hauptsächlich der Ausschaltung der nicht so kapitalkräftigen klein- und mittelbetrieblich organisierten österreichischen Saatzuchten, die sich den Aufwand finanziell nicht mehr leisten werden können. In solch einer ökonomisch geschwächten Position muß der Inhalt des § 3 (1) die österreichischen Züchter doppelt hart treffen. Durch die Bestimmungen war ein Saatzüchter bisher gezwungen, bei Anerkennung einer Sorte im Sortenregister, seinen Sitz in Österreich nachzuweisen. Ausländische Firmen waren somit veranlaßt, arbeitsplatzschaffende Niederlassungen zu errichten oder zumindest eine Partnerschaft mit einem österreichischen Unternehmen einzugehen. Diese Schutzbestimmung soll jetzt insofern fallen, als Saatzüchter eines UPOV-Verbandstaates den Inländern gleichgestellt werden. Durch diesen Paragraphen wird der Marktzutritt für ausländische Unternehmungen wesentlich erleichtert. Wenn man um die Finanzkraft einiger dieser Unternehmen weiß, muß man um die weitere Existenz

der eigenständigen österreichischen Züchtung ernsthaft besorgt sein. Daß dies in letzter Konsequenz die Aufgabe lokal angepaßter Sorten und Verarmung des zur Verfügung stehenden Genmaterials bedeutet, sollte bedacht werden.

Daß diese Konsequenzen dem Gesetzgeber sehr wohl bewußt sind wird deutlich, wenn in den Erläuterungen zum vorliegenden Entwurf formuliert wird, daß "... eine Konzentration zu größeren und leistungsfähigeren Einheiten gefördert würde". Abgesehen davon, daß größer nicht unbedingt leistungsfähiger im Sinne von Qualität bedeutet, wird damit die Absicht des UPOV-Beitritts deutlich gemacht: Weg von den österreichischen Klein- und Mittelbetrieben, hin zu ausländischen Großkonzernen! Um die österreichischen Unternehmen zu beruhigen, wird jedoch diese Tatsache verschleiert. So wird in einem Nachsatz entgegen aller ökonomischen Realität versichert, daß "... auch einer mittel- und kleinbetrieblich strukturierten Pflanzenzüchtung umfangreiche Möglichkeiten und Aufgaben verbleiben".

Tatsächlich setzte nach Annahme der UPOV-Konvention in den Mitgliedsstaaten ein Konzentrationsprozeß sondergleichen ein. So schätzt die ICDÄ, daß weltweit seit 1970 mehr als ein Viertel aller Saatgutfirmen von diversen Konzernen aufgekauft wurden und zusätzlich mit fast einem Fünftel enge Kooperationen eingingen. Alleine Shell verfügt derzeit über fast 70 selbständige Saatgutfirmen, Sandoz über 34 (darunter so renommierte wie Northrup King), oder Ciba Geigy über 19 (u.a. Funk Seeds).

Auch offensichtlich im Bewußtsein der möglichen Gefahren, glaubt der Gesetzgeber, durch Beibehaltung des bisherigen "Pflanzenzuchtgesetzes" (wenn auch in geänderter Form), auf den landeskulturellen Wert der österreichischen Sorten Rücksicht nehmen zu können. Vereinfacht ausgedrückt, möchte man mit dem UPOV-Gesetz den Verkehr mit dem Ausland, mit dem Pflanzenzuchtgesetz den Markt im Inland regeln. Abgesehen von den damit verbundenen rechtlichen Problemen, kann ein und dieselbe Sache nicht von zwei Gesetzen mit unterschiedlichem Inhalt geregelt werden. Überdies lehnt die UPOV aus

verständlichen Gründen solche Doppelgleisigkeiten strikt ab. Dies betonte auch Dr. Böringer, der Präsident des deutschen Bundessortenamtes in einem Vortrag am 8. Oktober 1981 auf der Universität für Bodenkultur. Nach seinen Worten "müssen auch Sorten, die nur für das Inland bestimmt sind, nach den gleichen Kriterien geprüft und anerkannt werden".

Da auf Grund des Artikels 27 der UPOV eine qualifizierte Mehrheit der Verbandsstaaten für alle Mitgliedsstaaten bindende Revisionen des Übereinkommens beschließen kann, sollte man auch die Absichtserklärungen und Pläne der UPOV studieren, um zu erkennen, welche nicht wieder rückgängig zu machende Folgen ein einmal vollzogener Beitritt hätte:

Unter anderem ist geplant, Schritt für Schritt möglichst alle Kulturpflanzen zu erfassen, dies ist in der Verpflichtung festgelegt, laufend neue Arten in den Patentschutz aufzunehmen. Da eine nationale Prüfung aller Arten unmöglich ist, schlägt Dr. Böringer vor, (siehe aber auch § 2 Abs.2 des vorliegenden Entwurfs), daß jedes Land sich auf einige wenige Arten spezialisiert; daß also Dänemark Rotklee und Schwedenklee prüft; die BRD Roggen, Pelargonien und Lupinen; die Niederlande Gräser und Nelken. Dies würde bedeuten, daß etwa eine Registerprüfung bei Gräsern an der Nordseeküste Hollands durchgeführt, nicht nur für den Landwirt in Kalabrien oder seinen Kollegen in Kansas, sondern dann auch für den Bauern in einer inneralpinen Beckenlage seine Gültigkeit hätte.

"Nun verfügen zwar manche Fruchtarten wie Zuckerrübe oder Gerste über eine relativ breite ökologische Anpassungsfähigkeit" - wie Prof. Röbbelen (Universität Gießen) in den DLG Mitteilungen (2/82) ausführt - "man aber z.B. bei Weizen oder auch vielen Futtergräsern in der Regel nur von jenen Sorten optimale Leistungen erwarten kann, die unter einheimischen Standortbedingungen gezüchtet wurden". Der von Dr. Böringer vorgeschlagene Weg ist also nicht nur ökologisch unsinnig, sondern auch ein Nachteil für die Landwirte.

In seinem Artikel weist Prof Röbbelen auch auf den wichtigen Umstand hin, daß "eine rein kommerziell und zudem international betriebene Züchtung sich vorwiegend auf die lohnenden Objekte wie Weizen, Mais, Reis, Maniok oder Soja konzentrieren würde, jedoch kaum an Roggen, Raps oder Ackerbohnen interessiert sei. Ohne die wirtschaftlich ergiebigen Arten lassen sich aber auch die nur regional benötigten Früchte allein auch nicht mehr zureichend bearbeiten." Was hier Prof. Röbbelen für die Verhältnisse in der BRD vermerkt, gilt in noch stärkerem Maße für Österreich.

Weiters geben die zum Teil im Ausland üblichen Methoden der Sortenprüfung Anlaß zur Besorgnis. Sollte nämlich die Sortenprüfung generell unter Einbeziehung von Pflanzenschutzmitteln (wie in der BRD üblich!) erfolgen, wären alle weiteren Bemühungen der Züchter sinnlos, resistente Sorten hervorzubringen. Doch sind gerade diese von hohem ökologischen Wert. In hohem Maße und nicht nur ökologisch bedenklich erscheint schließlich die von Dr. Böringer vorgetragene Absicht der UPOV, einen Anmeldeautomatismus einzuführen. Die Zulassung in einem Mitgliedsland hätte dann automatisch die Zulassung in allen Mitgliedsländern zur Folge. Dies würde bedeuten, daß Österreich mit einer Flut ökologisch unangepaßten Sorten überschwemmt werden könnte, ohne etwas tun zu können. Auf dem dann völlig unübersichtlichen Markt würden sich jene Sorten durchsetzen, die am stärksten beworben werden. Österreichische Züchter könnten bei so einem Verdrängungswettbewerb kaum mithalten, wären über kurz oder lang zur Aufgabe oder Verkauf gezwungen. Wie aber auch Prof. Röbbelen in seinem schon oben zitierten Artikel schlußfolgert, würde "ein Verlust einheimischer Pflanzenzüchtung unsere Landwirtschaft entscheidend treffen!"

Aus den oben dargestellten schwerwiegenden Nachteilen und Gefahren und nicht zuletzt wegen der hohen Kosten von mehreren Millionen Schilling sind wir der Meinung, daß ein Beschuß des Sortenschutzgesetzes und ein Betritt Österreichs zur UPOV unter-

bleiben sollte. Das so ersparte Geld sollte besser - in welcher Form auch immer - für eine massive Förderung der österreichischen Pflanzenzüchtung sowie Maßnahmen zur Erhaltung der genetischen Vielfalt ausgegeben werden, damit Österreich nicht in noch größere Auslandsabhängigkeit in dieser grundlegenden Sparte der landwirtschaftlichen Produktion gerät.

* ICDA - International Coalition for Development Action

ergeht an: Bundesministerium f. Land- und Forstwirtschaft

Präsidium des Nationalrates (25-fach)
alle Landeslandwirtschaftskammern
Inst. f. alpenländ. Landwirtschaft
Verband organisch-biologisch wirtschaftender Landwirte
KJLÖ Bundesleitung
ARGE Landwirtschaftsmeister Tirol

f.d.R.:

ÖSTERREICHISCHE
BERGBAUERNVEREINIGUNG
A-1070 Wien, Neubaug. 64-66/Stg. 3/7
S. Raier 93 61 05